



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt/  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-213/187-1987

### Betreff

## Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 70.970/18-VII/10/87

ZL	59	GE/9
Datum:	2. DEZ. 1987	
Verteilt:	07. DEZ. 1987	Geschickte

## Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2428/Dr. Hammertinger 1

1. *What is the relationship between the two concepts?*

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

### Zu § 4a:

Das Vorhaben, die Befreiung von der Grenzkontrolle in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen, ist sehr zu begrüßen. Für Sportpferde sollte jedenfalls die gesamte Grenzkontrolle erleichtert werden.

Zu § 10a:

Anstelle dieser Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß die Tierbesitzer Rinder, die in den Verkehr gebracht werden, auf eigene Kosten kennzeichnen lassen müssen.

Die Bestandszugehörigkeit der Tiere wäre dadurch zu gewährleisten, daß die Kennzeichnung der Tiere durch den mit der Tbc- und Banguntersuchung beauftragten Tierarzt erfolgt.

Im Rahmen der periodischen Untersuchung sollten die Rinder unter 2 Jahren bis zu einem Alter von 6 Wochen, auf Kosten des Besitzers, gekennzeichnet werden.

Der Absatz 3 könnte entfallen.

- 2 -

Zu § 12 Abs. 3:

Die Meldung der geimpften Hunde und Katzen wird wohl immer unvöllständig sein und erscheint überdies für die Seuchenbekämpfung nicht unbedingt erforderlich.

Zu § 15a Abs. 2:

Da die Verwertung der Küchen- und Schlachtabfälle durch die TKV's mit erheblichen Unkosten verbunden ist, sollte man die Verfütterung der Schlachtabfälle ermöglichen.

Dabei müßte jedoch jede Seuchenverschleppung verhindert werden.

Zu § 40 Abs. 3:

Für die Gewährung einer Unterstützung beim Rauschbrand soll die Impfung der Tiere bis zu einem Alter von 3 Jahren erforderlich sein.

Die Rauschbrandschutzimpfung wird dem Tierbesitzer nur empfohlen.

Im Zuge der gegenständlichen Novellierung sollte zusätzlich noch die gesetzliche Voraussetzung für die Bekämpfung der IPR-IBV-Deckseuche in das Tierseuchengesetz aufgenommen werden.

Dabei geht es insbesondere um die Regelung der periodisch durchzuführenden Untersuchungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Entschädigungs- bzw. Ausmerzzahlungen. Im Hinblick auf die im Bereich der Tierseuchen bestehende Zuständigkeit des Bundes sind derartige Aufwendungen ausschließlich von Seiten des Bundes zu tragen.

Außerdem sollte der § 5 Abs. 3 dahingehend ergänzt werden, daß für den Fall, daß nur bei einem Volk eines Bienenstandes Acariose bzw. Varroatose festgestellt wird, zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche sämtliche Bienenvölker in einem bestimmten Umkreis (bis zu 10 km) und in einem bestimmten Zeitraum unter der Aufsicht des Amtstierarztes und auf Kosten des Besitzers zu behandeln sind.

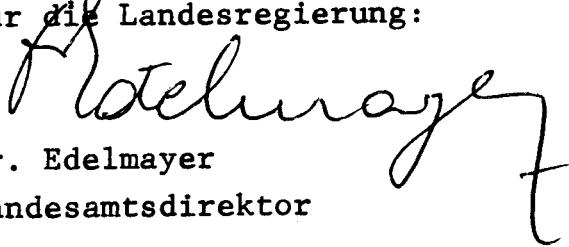
Bei Varroatose ist eine flächendeckende Behandlung anzuordnen.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmayer".